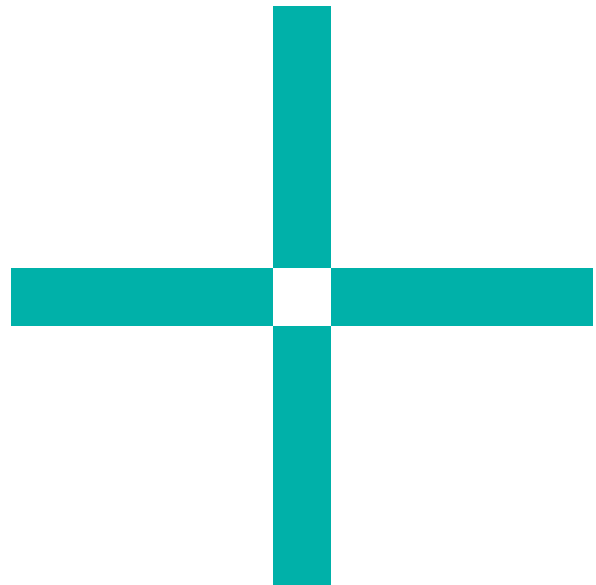


BVES STELLUNGNAHME

ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES
ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS ZUR SYNCHRONISIERUNG DES
ANLAGENZUBAUS MIT DEM NETZAUSBAU SOWIE ZUR
VERBESSERUNG DES NETZANSCHLUSSVERFAHRENS

[NETZANSCHLUSSPAKET]

22. JULI 2026



INHALT

1. Einleitung und allgemeine Bewertung	4
2. Anmerkungen zu Artikel 1 – Änderungen des EnWG	6
2.1 § 14 Abs. 1d EnWG – Kapazitätslimitierte Umspannwerke	6
2.2 § 14e Abs. 2 EnWG – Internetplattform der VNB	7
2.3 § 17 Abs. 1a EnWG – Anpassung ungenutzter Anschlussleistung	7
2.4 § 17 Abs. 2a EnWG – Co-Location und netzneutrale Speicher	7
2.5 § 17 Abs. 2b EnWG– Flexible Netzanschlussvereinbarungen	8
2.6 § 17a EnWG – Netzanschluss an das Übertragungsnetz	11
2.7 § 17b EnWG – Priorisierung und Freihaltung	12
2.7.1 „Fast Track“-Verfahren für netzdienliche Speicher	13
2.8 § 17c EnWG – Transparenz über verfügbare Kapazitäten	14
2.8.1 Transparenzkarten	14
2.8.2 Transparenz auch in der Niederspannung	15
2.9 § 17d EnWG – Informationspflichten, ERgänzung um Verbindliche Fristen	15
2.9.1 Verbindliche Fristen	16
2.9.2 Vollständigkeitsprüfung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses	16
2.9.3 Verbindlicher Termin für die technische Anschlussbereitstellung	17
2.10 § 17e EnWG – elektronische Übermittlung von Netzanschlussbegehren	18
2.11 § 17f EnWG – Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität	18
3. Weiterer Änderungsbedarf im EnWG	20
3.1 Beschleunigung des Netzanschlusses von Speichern als Grundsatz verankern	20
3.2 Regelungen zum Baukostenzuschuss	20
3.2.1 Zeitlicher Rahmen	20
3.2.2 BKZ und FCA	21
3.3 Änderungen von Technischen Anschlussbedinungen	21
3.4 Nulleinspeisung unkompliziert ermöglichen	22
3.5 Befugnisse und kompetenzen der Bundesnetzagentur	22
3.5.1 Missbrauchsverfahren	22
3.5.2 BNetzA-Kompetenz zu FCA-Festlegungskompetenz	23
3.5.3 BNetzA-Festlegungskompetenz für Netzanschlussverfahren	23
3.5.4 Monitoring und Sanktionierung von Fristverstößen	24
3.6 Erstattung von Netzentgelten	24
3.7 Alternative zur Kundenanlage	24

4. Anmerkungen zu Artikel 2 – Änderungen im EEG	25
4.1 § 3 Nr. 18 EEG – Einführung Einspeisenetz	25
4.2 § 8 Abs. 1 EEG – Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung	26
4.3 § 8 Abs. 4 EEG – Redispatchvorbehalt und Netzanschlussvorrang	26
4.4 § 17 EEG – Baukostenzuschuss	26
5. Anmerkungen zu Art. 4 – Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	27
6. Anmerkungen zu Art. 5 – KraftNAV	27
7. Weiterer Änderungsbedarf	28
7.1 § 21 EnFG – Befreiung von Netzumlagen unzureichend umgesetzt	28
7.2 Appell für einen Koordinierten Netzanschlussdialog	29
7.3 Vorzeitige Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister	29

1. EINLEITUNG UND ALLGEMEINE BEWERTUNG

Wir danken dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Der Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. (BVES) begrüßt ausdrücklich das Ziel des Referentenentwurfs, Netzanschlussverfahren zu modernisieren, zu digitalisieren und transparenter zu gestalten.

Der Entwurf bleibt jedoch hinter diesem Anspruch zurück. Bereits 2024 wurden im branchenübergreifenden Netzanschlussdialog konkrete Vorschläge für verbindliche Fristen, transparente Verfahren und einheitliche Reservierungsregeln entwickelt und weitgehend konsentiert. Diese Ansätze finden sich im vorliegenden Entwurf nur eingeschränkt wieder. Statt die strukturellen Ursachen langwieriger Anschlussverfahren konsequent anzugehen, verlagert der Entwurf zusätzliche Pflichten, Kosten und Risiken auf Anschlussbegehrende und erweitert die Möglichkeiten, Netzanschlüsse einzuschränken oder zu verzögern. Die Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung und Digitalisierung bleiben demgegenüber zu unverbindlich. Der Entwurf wirkt in Bezug auf diese Themen wie eine Pflichtübung ohne Gestaltungsauftrag.

Eine Reform ist angesichts der hohen Zahl offener Netzanschlussbegehren, knapper Netzanschlusskapazitäten und weitgehend ungenutzter Digitalisierungspotenziale dringend erforderlich. Die Rechte und Pflichten müssen dabei ausgewogen verteilt werden. Anschlussbegehrende sollen Projektfortschritte nachweisen und knappe Kapazitäten nicht ohne hinreichende Realisierungsperspektive blockieren. Im Gegenzug sollten Netzbetreiber zu verbindlichen Fristen, belastbaren Anschlusss Aussagen und transparenten Entscheidungen verpflichtet werden. Ein solcher Rahmen schafft auch für diejenigen Netzbetreiber zusätzliche Rechtssicherheit, die bereits in Netzausbau, Digitalisierung und qualifiziertes Personal investieren.

Damit der Entwurf seine Ziele tatsächlich erreicht, sollten aus Sicht des BVES insbesondere drei Punkte nachgeschärft werden:

1. Planungs- und Investitionssicherheit durch verlässliche Netzanschlussverfahren stärken.

Dies beinhaltet vor allem verbindliche und zeitnahe Fristen zur Rückmeldung im Netzanschlussverfahren, verbindliche Angaben zur technischen Bereitstellung des Anschlusses und begründete und durch die BNetzA überprüfbare Gründe bei Ablehnung des Netzanschlusses. Priorisierungskriterien müssen transparent ausgestaltet werden, damit Energiespeicher diskriminierungsfrei berücksichtigt werden.

2. Leitplanken für flexiblen Netzanschlussvereinbarungen in den bestehenden Regelungen in § 17 Abs. 2b EnWG und § 8a EEG ergänzen. Flexible Netzanschlüsse sollten nur bei tatsächlichen Engpässen eingesetzt werden und klare gesetzliche Leitplanken zu Zumutbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Befristung und Aufsicht erhalten. Praxiserfahrungen zeigen, dass Netzbetreiber wenig Erfahrungen mit flexiblen Netzanschlussvereinbarungen haben und deshalb zu pauschalen und nicht ausreichend begründeten Einschränkungen tendieren, mit fatalen Folgen für die Wirtschaftlichkeit von nicht-subventionierten Projekten.

3. Umfassende Anreize zur Flexibilisierung von erneuerbaren Energien und Verbrauchern durch Speicher, die ein Gegengewicht zu den pauschalen Einschränkungen in der Wirtschaftlichkeit durch die neu eingeführten Regelungen zu Einspeisegebieten und Spitzenkappung bilden. Dies können

Erleichterungen im Netzanschlussverfahren bei bestehenden oder neuen Anlagen sein, insbesondere unter Berücksichtigung von neuen Möglichkeiten unter MiSpeL.

Besonders kritisch ist die Einführung kapazitätslimitierter Netzgebiete mit Redispatchvorbehalt. Ohne verbindliche Ausbaupfade und wirtschaftlich tragfähige Anschlussvereinbarungen droht in stark belasteten Regionen ein faktischer Ausbaustopp für neue Erzeugungsanlagen und gekoppelte Speicherprojekte. Netzengpässe dürfen nicht lediglich verwaltet und dauerhaft auf Anschlussbegehrende verlagert werden. Erforderlich sind Netzausbau und ein beschleunigter Zubau von Speichern und anderen Flexibilitäten.

Auch die weitreichenden Priorisierungsbefugnisse der Netzbetreiber müssen gesetzlich eingehegt werden. Die Kriterien sind bislang zu unbestimmt und dürfen nicht dazu führen, dass Netzbetreiber auf Grundlage eigener Zielvorstellungen über die wirtschaftspolitische Rangfolge von Projekten entscheiden. Energiespeicher dürfen weder pauschal nachrangig behandelt noch realisierungsnahe Projekte zugunsten lediglich erwarteter Anschlussbegehren verdrängt werden. Die Freihaltung knapper Kapazitäten ist nur auf Grundlage konkreter Planungen sowie zeitlich und mengenmäßig begrenzt vertretbar.

Der BVES empfiehlt daher, an die Ergebnisse der bisherigen branchenübergreifenden Netzanschlussdialoge anzuknüpfen und die bereits entwickelten und konsultierten Vorschläge in das Netzanschlusspaket aufzunehmen. Zur integrierten Weiterentwicklung des Netzanschlussrahmens, insbesondere für flexible Netzanschlussvereinbarungen, sollte der Netzanschlussdialog unter Beteiligung der Bundesnetzagentur, der Netzbetreiber und der betroffenen Branchen fortgeführt werden.

2. ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 1 – ÄNDERUNGEN DES ENWG

2.1 § 14 ABS. 1D ENWG – KAPAZITÄTSLIMITIERTE UMSPANNWERKE

Der neue § 14 Absatz 1d EnWG ermöglicht Verteilernetzbetreibern, Umspannanlagen und verbindende Leitungsabschnitte für bis zu sechs Jahre technologiespezifisch als kapazitätslimitiert auszuweisen, wenn die angeschlossene Wirkleistungserzeugung im Vorjahr insgesamt um mehr als fünf Prozent reduziert wurde. In Verbindung mit § 13a Absatz 6 EnWG und § 8 Absatz 4 EEG soll in diesen Gebieten der unbedingte Netzanschlussanspruch neuer EE-Anlagen entfallen und ein entschädigungsloser Anteil von 10-20 % Prozent des Jahresertrags vertraglich vereinbart werden.

Der BVES hält diese Ausgestaltung nicht für tragfähig. Die Ausweisung erfolgt lediglich durch Anzeige des Netzbetreibers. Eine vorherige Genehmigung oder Plausibilisierung durch die Bundesnetzagentur ist nicht vorgesehen. Gleichzeitig sind die Folgen wirtschaftlich von erheblicher Bedeutung für den Anlagenbetreiber. Die ungewisse Geschwindigkeit des Netzausbaus und das daraus folgende Redispatchrisiko wird für mehrere Jahre auf neue Projekte verlagert, ohne dass ein verbindlicher Ausbaupfad oder eine projektspezifische Prüfung für Netzbetreiber vorgeschrieben werden. Für Co-Location-Projekte kann dies die Finanzierbarkeit der Erzeugungsanlage und damit auch des Speichers beeinträchtigen.

Der Entwurf ist an dieser Stelle zudem scheinbar noch nicht vollständig ausgearbeitet. Der entschädigungslose Bereich ist mit 10-20 % sehr offen. Zwischen 10 und 20 % besteht für den Anlagenbetreiber ein weites Spektrum. Während zudem der Gesetzeswortlaut eine Ausweisung für bis zu sechs Jahre vorsieht, spricht die Begründung teilweise von bis zu zehn Jahren. Hier ist eine Angleichung erforderlich.

Aus Sicht des BVES sind projektspezifische flexible Netzanschlussvereinbarungen pauschalen Regelungen vorzuziehen. Sie können den tatsächlichen Netzzustand, die Wirkung einer Anlagenkombination und die Möglichkeit der Speicherung und damit Entlastung des Redispatch präziser berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Regelungen in § 14 Absatz 1d und § 13a Abs. 6 EnWG sowie § 8 Absatz 4 EEG-E sollten daher in der vorliegenden Form nicht umgesetzt werden.

Stattdessen sollte der Zubau eines Speichers, z. B. mit einem Incentivierungsbonus im EEG (siehe BVES-Stellungnahme zur EEG-Novelle) oder einer Speicherpflicht in diesen Gebieten angereizt werden.

Sollte das Instrument beibehalten werden, sind mindestens folgende Anforderungen gesetzlich zu verankern:

- vorherige Genehmigung der Ausweisung durch die Bundesnetzagentur
- Nachweis, dass Netzoptimierung, Speicherpflicht und FCA als mildere Mittel geprüft wurden
- verbindlicher, veröffentlichter Netzausbauplan mit überprüfbaren Meilensteinen
- jährliche Überprüfung und unverzügliche Aufhebung, sobald die Voraussetzungen entfallen
- deutlich kürzere maximale Geltungsdauer und keine automatische Verlängerung
- abschließende Festlegung des entschädigungslosen Anteils auf höchstens zehn Prozent

- vollständiger Schutz bereits erfolgter Anschlusszusagen und Reservierungen
- Berücksichtigung von Co-Location mit Speichern bei der Ermittlung der tatsächlich netzwirksamen Einspeisung

2.2 § 14E ABS. 2 ENWG – INTERNETPLATTFORM DER VNB

Wir begrüßen jegliche Digitalisierungsanforderungen für den Netzanschluss. Die gemeinsame Internetplattform ist ein wichtiger Schritt. Bei den spezifischen Internetportalen ist sicherzustellen, dass niedrigschwellige Antragstellung möglich bleibt. Insbesondere Ladeinfrastruktur mit Speichern wird häufig einzeln (pro Ladepunkt!) genehmigt. Hier müssen die Unterlagen standardisiert werden und niedrigschwellige Anträge möglich bleiben.

2.3 § 17 ABS. 1A ENWG – ANPASSUNG UNGENUTZTER ANSCHLUSSLEISTUNG

Der BVES begrüßt grundsätzlich, dass dauerhaft nicht genutzte Anschlussleistung wieder für andere Vorhaben verfügbar gemacht werden kann. Damit beginnt aktives Netzleistungsmanagement. Die vorgesehene automatische Orientierung am höchsten gemessenen Leistungswert der vergangenen drei Jahre greift jedoch zu kurz. Anlagen und Standorte durchlaufen Hochlauf, Ausbau und Umrüstungsphasen. Dies gilt beispielsweise für (batteriegepufferte) Ladeinfrastruktur, Industrieansiedlungen und stufenweise ausgebaute Speicher- und/oder Anlagenkombinationen.

Vor einer Reduzierung sollte der Anschlussnehmer angehört werden und einen konkret absehbaren künftigen Leistungsbedarf nachweisen können. Außerdem sind die finanziellen Folgen zu regeln. Wurde für die nun entzogene Leistung ein Baukostenzuschuss, eine Reservierungsgebühr oder eine sonstige Sicherheitsleistung erbracht, muss eine anteilige Erstattung erfolgen.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUR ERGÄNZUNG VON § 17 ABSATZ 1A ENWG:

„Vor einer Anpassung ist der Anschlussnehmer mindestens sechs Monate vorher in Textform anzuhören. Eine Anpassung ist ausgeschlossen, soweit der Anschlussnehmer einen innerhalb der folgenden drei Jahre konkret zu erwartenden höheren Leistungsbedarf anhand objektiver Projektfortschritte nachweist. Die Anpassung muss erforderlich und verhältnismäßig sein. Für die nicht mehr vorzuhaltende Leistung entrichtete Baukostenzuschüsse, Reservierungsgebühren und Sicherheitsleistungen sind anteilig zu erstatten oder auf andere Leistungserhöhungen des Anschlussnehmers anzurechnen.“

2.4 § 17 ABS. 2A ENWG – CO-LOCATION UND NETZNEUTRALE SPEICHER

Der Ansatz, Energiespeicher an bestehenden Netzverknüpfungspunkten nicht unter pauschalem Verweis auf Kapazitätsmangel abzulehnen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Die vorgeschlagene Voraussetzung, dass die bisherige maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung unverändert bleibt, ist jedoch zu eng und in der Anwendung missverständlich.

An einem reinen Erzeugungsstandort besteht regelmäßig keine oder nur eine geringe bisherige Entnahmeleistung. Wird allein auf diesen historischen Wert abgestellt, kann der Speicher nicht aus dem Netz laden. Er würde faktisch auf den Betrieb als Grünstromspeicher beschränkt und wäre bereits nach EEG anzuschließen. Umgekehrt könnte ein Speicher an einem Verbrauchsstandort ohne zusätzliche Einspeiseleistung nicht marktlich entladen. Die Regelung würde damit gerade die systemdienliche bidirektionale Nutzung verhindern, die vorhandene Anschlussinfrastruktur besser auslasten soll. Es sollte eine Erweiterung mindestens auf Speicher nach § 19 Abs. 3b EEG hinzugefügt werden. Speicher nach MiSpeL werden die effizienteste Netzauslastung fördern.

Am Netzverknüpfungspunkt sollte ausschließlich die „nominale“ Leistung relevant sein, beispielsweise 2 MW, wenn der NVP bisher 2 MW vertraglich zugesichert bekommen hat, unabhängig vom bisherigen Lastprofil. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Zusätzliche Entnahmeleistung sollte grundsätzlich bis zur vertraglich vereinbarten Einspeiseleistung des Anschlusses ermöglicht werden, sofern konkrete netztechnische Gründe nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt spiegelbildlich an Verbrauchsstandorten. Schutztechnik, Messkonzept und vereinbarte Leistungsgrenzen bleiben einzuhalten.

Die Gesetzesbegründung geht bei verbrauchergekoppelten Speichern nur von Ladeinfrastruktur und Rechenzentren aus. Hier bitten wir auch die Ergänzung von Gewerbe und Industrie im Allgemeinen.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUR ERGÄNZUNG VON § 17 ABSATZ 2A ENWG:

*„(2a) Der Netzanschlussvorrang gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können den Anschluss von Energiespeicheranlagen an **bestehenden** Netzverknüpfungspunkten nicht unter Verweis auf das Vorliegen eines Kapazitätsmangels verweigern, wenn die bisherige maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung durch den zusätzlichen Anschluss der Energiespeicheranlage unter Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach Absatz 2b oder § 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unverändert bleibt. **Dies gilt auch, wenn die Energiespeicheranlage über eine gemeinsame Anschlussinfrastruktur, eine gemeinsame Übergabestation, eine Direktleitung oder eine sonstige technische Verbindung mit einer bestehenden Erzeugungsanlage oder Verbrauchseinrichtung verbunden wird, sofern die am Netzverknüpfungspunkt vereinbarte netzwirksame maximale Anschlussleistung eingehalten wird.***

Der Netzbetreiber hat über ein Netzanschlussbegehren nach diesem Absatz innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen vollständiger Unterlagen zu entscheiden. Die Prüfung ist auf die technischen Anschlussregeln, das Mess- und Abrechnungskonzept, die Schutztechnik und die Einhaltung der vereinbarten netzwirksamen Leistungsgrenzen zu beschränken.“

2.5 § 17 ABS. 2B ENWG– FLEXIBLE NETZANSCHLUSSVEREINBARUNGEN

Flexible Netzanschlussvereinbarungen sind ein zentrales Instrument, um bestehende Netze besser auszulasten und Netzanschlüsse zu beschleunigen. Der geltende § 17 Absatz 2b EnWG erlaubt Netzbetreibern lediglich, ein FCA anzubieten. Ein korrespondierender Anspruch des Anschlussbegehrenden fehlt. Der neue § 17a Absatz 2 EnWG ermöglicht Übertragungsnetzbetreibern

dagegen, einen Anschluss bei künftigen Kapazitätsengpässen von einem FCA abhängig zu machen, sofern die Bundesnetzagentur die Begrenzung genehmigt hat.

Dieses Ungleichgewicht ist zu beseitigen. Wenn ein regulärer Anschluss nicht oder erst nach Netzausbau möglich ist, sollte der Anschlussbegehrende grundsätzlich die Prüfung und Vorlage eines FCA verlangen können. Zugleich braucht es klare Schutzvorgaben. FCA dürfen die marktliche und systemdienliche Betriebsweise nur so weit beschränken, wie dies für einen konkreten oder belastbar prognostizierten Engpass erforderlich ist.

In der Praxis werden teilweise pauschale Rampen, Fahrplanbindungen, Ausschlüsse einzelner Märkte oder ganzjährige Leistungsbegrenzungen verlangt, ohne dass ein hinreichend konkreter Zusammenhang mit der lokalen Netzsituation nachgewiesen wird. Solche Vorgaben können die Erlösbasis und damit die Finanzierbarkeit eines Speicherprojekts erheblich beeinträchtigen. Ein FCA ist nur dann eine Anschlussbeschleunigung, wenn es technisch zielgenau, wirtschaftlich tragfähig und an die Entwicklung des Netzes anpassbar ist.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen zudem, dass Netzbetreiber zum Teil bereits nach einer verbindlichen Netzanschlusszusage oder sogar nach Abschluss des Netzanschlussvertrags FCA-Bedingungen einseitig vorschreiben. Teilweise wurden bereits vertraglich vereinbarte Wirkleistungsgradienten später per Einzelschreiben, geänderter TAB oder sonstiger technischer Vorgabe deutlich abgesenkt. In anderen Fällen wurde die Bereitstellung des Netzanschlussvertrags über Monate mit dem Hinweis verzögert, der Netzbetreiber erarbeite noch die FCA-Bedingungen. Ein Netzanschlussbegehrender kann unter diesen Umständen weder die technische Auslegung noch die Finanzierung belastbar abschließen.

Notwendig ist deshalb ein gesetzlicher Prozessrahmen: Ein erforderlicher FCA muss gleichzeitig mit dem Netzanschlussvertrag und mit seinen konkreten projektspezifischen Bedingungen vorgelegt werden. Der Anschlussbegehrende muss ein echtes Verhandlungsrecht haben. Die Zustimmung zu einem FCA ist nur dann tatsächlich freiwillig, wenn die Alternative nicht in einer unbefristeten Verzögerung oder faktischen Ablehnung des Netzanschlusses besteht.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR EINEN NEUEN § 17 ABSATZ 2C ENWG

„Ist ein Netzanschluss aufgrund fehlender Netzanschlusskapazität nicht oder nur nach Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des Netzes möglich, hat der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes dem Netzanschlussbegehrenden auf Verlangen eine flexible Netzanschlussvereinbarung anzubieten, soweit dem keine zwingenden netztechnischen Gründe entgegenstehen. Eine Ablehnung ist nachvollziehbar in Textform zu begründen.

Soweit der Netzbetreiber den Netzanschluss vom Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung abhängig macht, hat er den vollständigen Entwurf der Vereinbarung gemeinsam mit dem Entwurf des Netzanschlussvertrags vorzulegen. Die Erforderlichkeit und die einzelnen Beschränkungen sind projektspezifisch zu begründen. Dem Netzanschlussbegehrenden ist eine angemessene Frist zur Prüfung und Verhandlung der Bedingungen einzuräumen.

Flexible Netzanschlussvereinbarungen müssen erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Sie dürfen die marktliche und systemdienliche Betriebsweise einer Energiespeicheranlage nur insoweit beschränken, wie dies zur Vermeidung konkreter oder belastbar prognostizierter Netzengpässe oder zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist. Dynamische Begrenzungen sind statischen Begrenzungen auf Begehren den Anschlussnehmers vorzuziehen, soweit sie technisch umsetzbar sind. Pauschale ganzjährige Begrenzungen ohne Bezug zur Netzsituation sind unzulässig.

Die Vereinbarung muss objektive Auslösekriterien, maximale Abruf- und Begrenzungszeiträume, Datenbereitstellungspflichten, Überprüfungsintervalle und Anpassungsrechte enthalten. Sie ist auf Verlangen des Anschlussnehmers mindestens jährlich zu überprüfen und anzupassen, soweit sich Netzsituation, Netzausbauzustand oder tatsächliche Netzwirkung der Anlage wesentlich verändert haben.“

Volldynamische FCA können gegenüber statischen Modellen netztechnisch vorzugswürdig sein. Für Investoren und finanzierende Banken sind sie jedoch nur tragfähig, wenn der mögliche Erlöseingriff modellierbar ist. Ein unbegrenztes Recht des Netzbetreibers, die nutzbare Anschlussleistung

entschädigungslos bis auf null zu reduzieren, entwertet den Netzanschluss wirtschaftlich. Eine jährliche Kappungsgrenze schafft hier einen sachgerechten Ausgleich: Bis zur Grenze bleibt die vereinbarte Flexibilität entschädigungsfrei; oberhalb der Grenze darf aus Netzgründen weiterhin begrenzt werden, dann aber gegen finanziellen Ausgleich.

In der Praxis enthalte einzelne volldynamische FCA bereits Grenzen für die Beschränkung in Form von einer konkreten Stundenanzahl oder Prozent der Jahresstunden. Dieser Ansatz genießt grundsätzlich eine höhere Akzeptanz, da er eine vorausschauende Kalkulation und damit auch die Finanzierbarkeit von subventionsfreien Anlagen gestattet. Wir schlagen eine analoge Kappung der erlösfreien Abregelung außerhalb des finanziellen Ausgleichs in Anlehnung an § 8 Abs. 4 EEG-E vor, d.h. maximal 10 % der abgeregelten Mengen.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUR EINGRENZUNG:

„Eine dynamische oder volldynamische flexible Netzanschlussvereinbarung muss eine jährliche Obergrenze für entschädigungsfreie Beschränkungen der vereinbarten Anschlussleistung enthalten. Dieser Obergrenze ist auf maximal 10% der jährlichen Wirkleistungseinschränkungen gedeckelt. Nach Erreichen dieser Obergrenze bleiben netztechnisch erforderliche Beschränkungen zulässig; der Anschlussnehmer ist hierfür angemessen finanziell auszugleichen. Die Bundesnetzagentur legt Methoden zur Bestimmung der Obergrenze und des finanziellen Ausgleichs fest.

Beschränkungen aufgrund einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung dürfen nicht dazu dienen, die Voraussetzungen und Ausgleichspflichten der §§ 13 und 13a zu umgehen. Die Vereinbarung muss die Abgrenzung zwischen der vertraglich übernommenen flexiblen Netznutzung und Maßnahmen des Redispatch eindeutig regeln. Rein vorsorgliche Sicherheitspuffer sind auf das nachweislich erforderliche Maß zu begrenzen.“

Nach Abschluss eines Netzanschlussvertrags müssen Anschlussleistung, Wirkleistungsgradienten und sonstige wesentliche Betriebsparameter grundsätzlich Bestand haben. Nachträgliche erhebliche Verschlechterungen dürfen nur bei einer zwingenden technischen Erforderlichkeit im konkreten Einzelfall, nach vorheriger Anhörung und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Allgemeine Hinweise auf die Netzsituation reichen hierfür nicht aus.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUM SCHUTZ BESTEHENDER ANSCHLUSSBEDINGUNGEN:

„Nach Abschluss des Netzanschlussvertrags dürfen eine flexible Netzanschlussvereinbarung oder sonstige wesentliche Verschlechterungen der vereinbarten Anschlussbedingungen nur verlangt werden, soweit der Netzbetreiber ihre zwingende technische Erforderlichkeit im konkreten Einzelfall nachweist. Die Änderung ist nachvollziehbar zu begründen; mildere Mittel und der Vertrauensschutz bereits getätigter Investitionen sind zu berücksichtigen.“

Die Bundesnetzagentur sollte nicht nur ermächtigt, sondern verpflichtet werden, bis spätestens zum Ende des ersten Quartals 2027 einen verbindlichen Rahmen für FCA festzulegen. Dieser sollte Musterbausteine, Kappungs- und Entschädigungsmethoden, die Abgrenzung zum Redispatch, Verhandlungs- und Anpassungsprozesse sowie Methoden zur BKZ-Reduktion umfassen. Für die Verteilernetzebene ist damit ein vergleichbares Schutzniveau zu der in § 17a Abs. 2 EnWG vorgesehenen Genehmigung auf Übertragungsnetzebene zu schaffen.

2.6 § 17A ENWG – NETZANSCHLUSS AN DAS ÜBERTRAGUNGSNETZ

Es ist richtig, dass die Übertragungsnetzbetreiber gemeinsame, transparente und effiziente Verfahren entwickeln und der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vorlegen sollen. Der Gesetzeswortlaut enthält jedoch keine ausreichenden Mindestinhalte. Die Begründung stellt sogar in Aussicht, dass die Verfahren eine Versteigerung von Netzanschlusskapazität vorsehen könnten. Eine derart wesentliche Verteilungsentscheidung darf nicht allein den Übertragungsnetzbetreibern überlassen werden. Eine Vergabe nach Zahlungsbereitschaft würde kapitalstarke Antragsteller bevorzugen, ohne Projektqualität, Realisierungswahrscheinlichkeit oder Systemnutzen verlässlich abzubilden.

Der BVES befürwortet ein Verfahren mit bundesweit einheitlichen, objektiven und technologiespezifisch sachgerechten Projektfortschrittskriterien oder Meilensteinkriterien. Zugleich müssen Nachweise so ausgestaltet sein, dass sie keine wirtschaftlich unvertretbaren Vorleistungen verlangen, bevor Netzverknüpfungspunkt und Anschlusszeitpunkt hinreichend gesichert sind.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern zu entwickelnden Verfahrensregeln sollten mindestens vorsehen:

- ein vollständig digitales Antragsverfahren
- bundesweit einheitliche Antragsunterlagen und Datenformate
- eine abschließende Vollständigkeitsprüfung innerhalb von zwei Wochen
- eine erste technische Rückmeldung einschließlich eines grundsätzlich geeigneten Netzverknüpfungspunktes innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen vollständiger Unterlagen
- verbindliche Höchstfristen und Meilensteine für Netzverträglichkeitsprüfung, Anschlusszusage und Netzanschlussvertrag
- transparente Meilenstein- und Projektfortschrittskriterien
- einheitliche Regeln für Reservierung, Reservierungsabschnitte, Sicherheitsleistungen und Freigabe
- einen Anspruch auf nachvollziehbare Begründung bei Ablehnung, Zurückstellung oder Depriorisierung

- Übergangs- und Vertrauensschutz für laufende Verfahren, erteilte Anschlusszusagen und bestehende Reservierungen
- veröffentlichte, anonymisierte Kennzahlen zu beantragter, reservierter, freigehaltener und verbindlich vergebener Kapazität

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR § 17A ABS. 1 S. 5 ENWG:

„Die Verfahrensregeln nach Satz 1 müssen für Netzanschlussbegehren von Energiespeichereinrichtungen mindestens vorsehen:

- 1. ein vollständig digitales Antragsverfahren,**
- 2. eine Vollständigkeitsprüfung innerhalb von zwei Wochen,**
- 3. eine erste technische Rückmeldung einschließlich des grundsätzlich geeigneten Netzverknüpfungspunktes innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen vollständiger Unterlagen,**
- 4. transparente Bearbeitungs- und Entscheidungsfristen für die Netzverträglichkeitsprüfung,**
- 5. einheitliche Anforderungen an Reservierung, Reifegradnachweise und Sicherheitsleistungen,**
- 6. die Möglichkeit, den Anschluss durch netzdienliche Betriebsführung oder flexible Netzanschlussvereinbarungen zu ermöglichen,**
- 7. eine nachvollziehbare Begründung bei Ablehnung, Zurückstellung oder Depriorisierung, und**
- 8. eine Veröffentlichung anonymisierter Verfahrensdaten, insbesondere zu beantragter, reservierter und tatsächlich verbogener Netzanschlusskapazität.“**

2.7 § 17B ENWG – PRIORISIERUNG UND FREIHALTUNG

Der Entwurf erlaubt Übertragungsnetzbetreibern, Netzanschlussbegehren zu priorisieren und Kapazität auch für lediglich erwartete priorisierte Begehren freizuhalten. Verteilernetzbetreiber dürfen diese Grundsätze nach Anzeige entsprechend anwenden. Die Kriterien sind sehr weit gefasst und lassen erhebliche Bewertungsspielräume. Das betrifft insbesondere gesetzliche Zielvorgaben, Planungsannahmen, Bedarfe anderer Netze und Flächenausweisungen.

Priorisierung muss an Projektqualität und nachgewiesenen Systembeitrag anknüpfen, nicht an Technologien. Für Energiespeicher bestehen derzeit keine mit den Ausbauzielen des EEG vergleichbaren gesetzlichen Zielkorridore. Die Bezugnahme auf gesetzliche Ziele kann Speicher daher strukturell benachteiligen, obwohl sie für die Integration der priorisierten Erzeugung erforderlich sind. Der Netzentwicklungsplan hingegen berücksichtigt bereits den Speicherhochlauf und sollte bei Umsetzung als primärer Anhaltspunkt hinzugezogen werden.

Besonders kritisch ist die Freihaltung von Kapazität für erwartete Anschlussbegehren. Sie kann dazu führen, dass realisierungsnahe, finanzierte Projekte zurückgestellt werden, um abstrakte spätere Bedarfe zu sichern. Die Norm enthält weder mengenmäßige Grenzen noch eine Höchstdauer, eine vorherige Genehmigung oder einen Anspruch auf Überprüfung. Auch der Schutz bestehender Anschlusszusagen und Reservierungen ist nicht geregelt.

ERFORDERLICHE GESETZLICHE LEITPLANKEN:

- Priorisierungsgrundsätze bedürfen vor ihrer Anwendung der Bestätigung durch die Bundesnetzagentur.
- Projektfortschritt und Realisierungswahrscheinlichkeit sind als eigenständige Kriterien aufzunehmen.
- Der positive oder negative Beitrag zum konkreten Netzengpass ist technologiespezifisch und nachvollziehbar zu bewerten.
- Energiespeicher dürfen nicht allein aufgrund ihrer Entnahmeleistung depriorisiert werden. Ihre bidirektionale Betriebsweise und ihr Systembeitrag sind einzubeziehen.
- Bestehende Netzanschlusszusagen, Reservierungen und vertraglich gesicherte Positionen dürfen durch spätere Priorisierung nicht verdrängt werden.
- Freihaltung für erwartete Vorhaben ist nur auf Grundlage bestätigter Planungen, zeitlich und mengenmäßig begrenzt sowie nach vorheriger regulatorischer Genehmigung zulässig.
- Jede Priorisierungs-, Depriorisierungs- oder Freihaltungsentscheidung ist dem Anschlussbegehrenden transparent mitzuteilen, projektbezogen zu begründen und muss einer wirksamen juristischen Überprüfung zugänglich sein.
- Für zunächst nicht priorisierte Projekte ist verbindlich festzulegen, wie sie weiterbearbeitet werden, welchen Rang sie behalten und unter welchen Voraussetzungen sie wieder zum Zuge kommen. Eine Depriorisierung darf nicht zu einem faktischen Verfahrensabbruch führen.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUR BERÜCKSICHTIGUNG VON ENERGIESPEICHERN

„Bei der Priorisierung von Netzanschlussbegehren von Energiespeicheranlagen sind insbesondere ihr Beitrag zur Reduzierung von Netzengpässen und Redispatchbedarf, zur Aufnahme und Integration erneuerbarer Energien, zur Erbringung von Systemdienstleistungen, zur effizienten Nutzung bestehender Netzverknüpfungspunkte und Anschlussinfrastruktur sowie die Bereitschaft zu technisch und wirtschaftlich zumutbaren flexiblen Netzanschlussvereinbarungen zu berücksichtigen.“

2.7.1 „FAST TRACK“-VERFAHREN FÜR NETZDIENLICHE SPEICHER

Die hohe Zahl negativer Strompreisstunden droht den Steuerzahler und die EE-Branche zu erdrücken. Hier braucht es ein Schnellprogramm, um den Redispatchanteil in EE-dominierten Gebieten zu senken. Dies kann nur durch den schnellen Zubau von Speicherkapazitäten erfolgen. Wir empfehlen die Priorisierung von Speichern in entsprechenden Gebieten.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUR ERGÄNZUNG IN § 17B:

„Für Netzanschlussbegehren von Energiespeicheranlagen ist ein beschleunigtes Verfahren vorzusehen, wenn

- 1. die Anlage an einem bestehenden Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden soll und die netzwirksame, maximale und nominale Einspeise- oder Entnahmeleistung nicht erhöht wird,***
- 2. die Anlage nachweislich geeignet ist, lokale oder regionale Netzengpässe zu reduzieren,***
- 3. die Anlage in einem Gebiet mit hohem Anteil erneuerbarer Einspeisung errichtet werden soll und durch ihr Betriebskonzept die Aufnahmefähigkeit für erneuerbare Energien erhöht, oder***
- 4. die Anlage Systemdienstleistungen erbringen kann, die im jeweiligen Netzgebiet benötigt werden.***

Im beschleunigten Verfahren hat der Netzbetreiber innerhalb von vier Wochen nach Eingang vollständiger Unterlagen mitzuteilen, ob der Anschluss nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen möglich ist oder welche abschließend zu benennenden technischen Anpassungen erforderlich sind.“

2.8 § 17C ENWG– TRANSPARENZ ÜBER VERFÜGBARE KAPAZITÄTEN

Kapazitätskarten und eine unverbindliche Netzanschlusssauskunft sind wichtige Schritte. Der Entwurf beschränkt die Karten jedoch auf die Umspannebenen Höchstspannung/Hochspannung und Hochspannung/Mittelspannung. Die detailliertere Auskunft soll erst ab dem 1. Januar 2028 und nur für bestimmte Verteilernetzebenen verpflichtend werden. Für Großspeicher, die häufig an Hoch- oder Höchstspannung angeschlossen werden, entsteht damit keine ausreichende Transparenz.

Die Angaben sollten Einspeise- und Entnahmeleistung getrennt abbilden. Zusätzlich sind reservierte Kapazitäten, die verbleibende Reservierungsdauer, kapazitätsbestimmende Betriebsmittel, geplante Ausbauvorhaben und der voraussichtliche Zeitpunkt zusätzlicher Kapazität auszuweisen. Es ist explizit eine Maschinenlesbarkeit einzufügen und eine bundesweite Abstimmungspflicht der Netzbetreiber. Nur so können Projektentwickler Standorte sinnvoll vorprüfen und unnötige Mehrfachanfragen vermeiden.

Die Bundesnetzagentur sollte Mindestvorgaben für Berechnungsmethoden, Datenqualität, Aktualität und Schnittstellen festlegen. Die veröffentlichten Daten müssen gleichwohl mit angemessener Sorgfalt ermittelt und bei erkennbaren Fehlern unverzüglich berichtigt werden.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUR ERGÄNZUNG VON § 17C ENWG

„Die Veröffentlichung und die unverbindliche Netzanschlusssauskunft haben getrennt nach Einspeise- und Entnahmeleistung zu erfolgen. Sie enthalten mindestens Angaben zu freier und reservierter Netzanschlusskapazität, zur verbleibenden Reservierungsdauer, zu kapazitätsbestimmenden Netzbetriebsmitteln, zu geplanten Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen, zum voraussichtlichen Zeitpunkt zusätzlicher Netzanschlusskapazität und zur grundsätzlichen Möglichkeit eines Anschlusses mittels flexibler Netzanschlussvereinbarung.

Die Angaben sind zusätzlich über eine bundesweit standardisierte Programmierschnittstelle bereitzustellen, die die gleichzeitige Abfrage mehrerer Standorte sowie unterschiedlicher Einspeise- und Entnahmeleistungen ermöglicht.“

2.8.1 TRANSPARENZKARTEN

Der aktuelle Referentenentwurf sieht Karten zu verfügbaren Netzanschlusskapazitäten auf den Umspannebenen Höchstspannung/Hochspannung und Hochspannung/Mittelspannung vor. Ein Rechtsanspruch auf die angezeigte Verfügbarkeit soll aber nicht bestehen. Hier ist eine detaillierte Auskunft nötig. Die unverbindliche Auskunft sollte unter anderem auch reservierte Kapazitäten, verbleibende Reservierungsdauer und spätere Verfügbarkeit nach Netzausbau anzeigen.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUR ERGÄNZUNG ZU § 17C ABS. 1 ENWG:

„Die Veröffentlichung nach Satz 1 hat getrennt nach Einspeiseleistung und Entnahmeleistung zu erfolgen. Sie muss, soweit verfügbar und unter Wahrung berechtigter Sicherheits- und Betriebsgeheimnisse, mindestens Angaben enthalten zu:

- 1. freier Netzanschlusskapazität,*
- 2. reservierter Netzanschlusskapazität,*
- 3. verbleibender Reservierungsdauer,*
- 4. kapazitätslimitierenden Netzbetriebsmitteln,*
- 5. geplanten Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen,*
- 6. dem voraussichtlichen Zeitpunkt zusätzlicher Anschlusskapazität, und*
- 7. der grundsätzlichen Möglichkeit eines Anschlusses unter flexibler Netzanschlussvereinbarung.“*

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUR ERGÄNZUNG ZUR DIGITALEN DARSTELLUNG ÜBER EINE API:

„Die Angaben sind neben einer geografischen Darstellung über eine standardisierte Programmierschnittstelle bereitzustellen, die die gleichzeitige Abfrage mehrerer Standorte, Anschlussleistungen, Einspeiseleistungen und Entnahmeleistungen ermöglicht.“

2.8.2 TRANSPARENZ AUCH IN DER NIEDERSPANNUNG

Die Transparenzkarten sollten auch in der Niederspannung veröffentlicht werden. So könnten gewerbliche Verbraucher und Erzeuger in der Niederspannung einfacher Standorte für Erzeugung und Verbrauch planen.

2.9 § 17D ENWG – INFORMATIONSPFLICHTEN, ERGÄNZUNG UM VERBINDLICHE FRISTEN

§ 17d EnWG ist ausbaufähig. Eine Statusinformation nach drei Monaten und deren wiederkehrende Aktualisierung beschleunigen das Verfahren nicht hinreichend. Der Anschlussbegehrende benötigt nicht nur Informationen über die Bearbeitung, sondern innerhalb einer gesetzlichen Frist ein inhaltliches Prüfergebnis.

Bereits der Arbeitsentwurf aus dem Netzanschlussdialog 2024 sah vor, fehlende Unterlagen innerhalb von zwei Wochen vollständig nachzufordern und das Ergebnis der Prüfung grundsätzlich innerhalb von acht Wochen mitzuteilen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der aktuelle Entwurf hinter diesem bereits konsultierten Ansatz zurückfällt.

Um den Netzanschluss sinnvoll zu beschleunigen, sollten wesentliche Punkte wiederaufgenommen werden.

2.9.1 VERBINDLICHE FRISTEN

Verbindliche Fristen beschleunigen am effektivsten den Ausbau nötiger Flexibilität.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR § 17D ABSATZ 1 ENWG

„Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Netzanschlussbegehrenden nach Eingang eines vollständigen Netzanschlussbegehrens unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen, das Ergebnis der Prüfung des Netzanschlussbegehrens einschließlich des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.“

Soweit Angaben oder Unterlagen fehlen oder zusätzliche Informationen für die Prüfung erforderlich sind, hat der Netzbetreiber diese vollständig innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Netzanschlussbegehrens nachzufordern. Nachforderungen nach Ablauf dieser Frist lassen den Lauf der Frist nach Satz 1 unberührt, es sei denn, die Erforderlichkeit der Information war für den Netzbetreiber innerhalb der Frist objektiv nicht erkennbar. Gehen nachgeforderte Unterlagen ein, hat der Netzbetreiber deren Vollständigkeit innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen oder abschließend mitzuteilen, welche ursprünglich angeforderten Informationen weiterhin fehlen.“

2.9.2 VOLLSTÄNDIGKEITSPRÜFUNG UND MITTEILUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

Wir schlagen vor, dass mit der Mitteilung des Prüfergebnisses mindestens folgende weitere Angaben zu übermitteln sind:

- der geprüfte Netzverknüpfungspunkt
- die verfügbare Einspeise- und Entnahmeleistung
- die Angabe, ob der Anschluss vollständig, teilweise oder nur mittels FCA möglich ist
- ein Zeitplan einschließlich erforderlicher Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen
- ein nachvollziehbarer Kostenrahmen einschließlich Baukostenzuschuss und sonstiger Sicherheiten sowie der Entwurf des Netzanschlussvertrags
- soweit ein FCA erforderlich sein soll, zugleich der vollständige Entwurf der flexiblen Netzanschlussvereinbarung mit sämtlichen projektspezifischen Bedingungen und deren nachvollziehbarer technischer Begründung;
- bei Ablehnung die konkreten technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründe und die Maßnahmen, durch die ein Anschluss ermöglicht werden kann.

Die Frist darf nicht dadurch irrelevant werden, dass zwar ein technisches Prüfergebnis mitgeteilt, der Netzanschlussvertrag oder die maßgeblichen FCA-Bedingungen aber auf unbestimmte Zeit zurückgehalten werden. Das gilt besonders für Projekte, denen bereits Kapazität verbindlich zugesagt oder reserviert wurde und die alle vereinbarten Projektfortschritte nachgewiesen haben. Der Netzbetreiber muss in diesen Fällen Anschlussvertrag und Anschlussbedingungen innerhalb einer gesetzlichen Bearbeitungsfrist abschließend bereitstellen. § 17d EnWG sollte insoweit mindestens eine vergleichbare Verbindlichkeit wie der projektspezifische Zeitplan nach § 8 Absatz 6 EEG erreichen.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG ZU § 17D ENWG:

„Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben Netzanschlussbegehrenden nach Eingang eines vollständigen Netzanschlussbegehrens unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen, das Ergebnis der Prüfung des Netzanschlussbegehrens einschließlich des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.

Mit der Mitteilung nach Satz 1 sind mindestens zu übermitteln:

- 1. der geprüfte Netzverknüpfungspunkt,*
- 2. die verfügbare Einspeise- und Entnahmeleistung,*
- 3. die Angabe, ob der Anschluss vollständig, teilweise oder nur unter Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung möglich ist*
- 4. ein Zeitplan für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses einschließlich erforderlicher Optimierungs-, Verstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen,*
- 5. ein nachvollziehbarer Kostenrahmen für den Netzanschluss,*
- 6. die Information, ob und unter welchen Bedingungen eine flexible Netzanschlussvereinbarung den Anschluss beschleunigen kann, und*
- 7. im Fall einer Ablehnung die konkreten technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründe sowie die Maßnahmen, durch die ein Anschluss ermöglicht werden kann.“*

2.9.3 VERBINDLICHER TERMIN FÜR DIE TECHNISCHE ANSCHLUSSBEREITSTELLUNG

Für kapitalintensive Speicherprojekte ist ein belastbarer Bereitstellungstermin zentral. Komponentenbestellungen, Finanzierung, Bauablauf und Vermarktungsverträge können nicht auf eine unverbindliche zeitliche Erwartung gestützt werden. Der Netzbetreiber sollte deshalb mit der positiven Anschlussmitteilung einen verbindlichen Termin benennen.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG ZUR ERGÄNZUNG VON § 17D ENWG

„Mit der positiven Mitteilung über die Netzanschlussmöglichkeit hat der Netzbetreiber einen verbindlichen Termin für die technische Bereitstellung des Netzanschlusses zu benennen. Dieser Termin ist in das Netzanschlussverhältnis aufzunehmen.

Der Termin darf nur aus wichtigem Grund angepasst werden. Die Gründe sind dem Netzanschlussbegehrenden unverzüglich, nachvollziehbar und in Textform mitzuteilen. Kann der Termin nicht eingehalten werden, hat der Netzbetreiber innerhalb von vier Wochen einen aktualisierten verbindlichen Termin und einen Maßnahmenplan vorzulegen.

Verschiebt sich die technische Bereitstellung aus Gründen, die der Netzanschlussbegehrende nicht zu vertreten hat, sind Fälligkeiten und Fristen für Baukostenzuschüsse, Reservierungsgebühren und Sicherheitsleistungen entsprechend anzupassen. Bereits geleistete Beträge sind für den Verzögerungszeitraum angemessen zu verzinsen oder auf Verlangen anteilig zu erstatten.“

2.10 § 17E ENWG – ELEKTRONISCHE ÜBERMITTELUNG VON NETZANSCHLUSSBEGEHREN

Die vollständige digitale Abwicklung des Anschlussprozesses ist zu begrüßen. Die Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2028 ist angesichts der bereits 2024 erarbeiteten Vorschläge und der heutigen Zahl offener Anschlussbegehren zu spät. Die Vorgabe sollte spätestens sechs Monate nach Verkündung des Gesetzes gelten.

Nicht überzeugend ist außerdem, dass die Pflicht zur Abstimmung einheitlicher Datenformate und Inhalte nach § 17e Absatz 3 Satz 2 EnWG für die Hochspannungsebene nicht gelten soll. Gerade dort werden große, kapitalintensive Speicherprojekte angeschlossen. Unterschiedliche Portale, Datenformate und Antragsanforderungen verursachen erhebliche Kosten und verlängern Verfahren. Die Aufnahme ist zu streichen.

Die Koordinierung nach § 17e Absatz 3 EnWG darf sich nicht auf Datenfelder und technische Schnittstellen beschränken. Sie muss auch bundesweit einheitliche maximale Bearbeitungsfristen, Statusdefinitionen und Übergabepunkte zwischen den Verfahrensschritten erfassen. Andernfalls wird lediglich die Oberfläche digitalisiert, ohne die eigentliche Verfahrensdauer zu begrenzen. Die gesetzlichen Mindestfristen nach § 17d dürfen durch diesen Koordinierungsprozess nicht verlängert werden.

Mittelfristig sollte eine gemeinsame oder vollständig kompatible Portalstruktur aller Verteilernetzbetreiber entstehen. Ein Anschlussbegehrender sollte unabhängig vom Netzgebiet mit denselben Datenfeldern, Statusdefinitionen und Schnittstellen arbeiten können. Zugleich muss eine niedrighschwellige Antragstellung für kleinere Speicher und batteriegepufferte Ladeinfrastruktur gewährleistet bleiben.

2.11 § 17F ENWG – RESERVIERUNG UND FREIGABE VON NETZANSCHLUSSKAPAZITÄT

Ein bundesweit einheitlicher Reservierungsmechanismus ist dringend erforderlich. § 17f EnWG beschränkt die verpflichtenden Vorgaben jedoch auf bestimmte Verteilernetzebenen. Für Hoch- und Höchstspannungsanschlüsse bleiben wesentliche Fragen den Verfahren der Netzbetreiber überlassen. Auch Dauer, Beginn und Rechtswirkung der Reservierung werden im Gesetz nicht hinreichend konkretisiert.

Der Entwurf sollte an die Vorschläge aus dem Netzanschlussdialog von 2024 anknüpfen. Danach war die mit der positiven Anschlussmitteilung zugesagte Kapazität verbindlich vorzuhalten. Reservierungsabschnitte sollten zwischen sechs Monaten und zwei Jahren liegen und anhand des Projektfortschritts verlängert werden. Dieser Ansatz verbindet Investitionssicherheit mit der zügigen Freigabe nicht mehr benötigter Kapazität.

Meilensteine müssen typische Projektabläufe berücksichtigen. Ein Projektentwickler kann nicht gleichzeitig umfangreiche, wirtschaftlich bindende Komponentenbestellungen, eine hohe Reservierungsgebühr und einen Baukostenzuschuss leisten, solange Netzverknüpfungspunkt und Anschlusszeitpunkt nicht belastbar gesichert sind. Die Anforderungen müssen stufenweise und spiegelbildlich zum zunehmenden Grad der Verbindlichkeit des Netzbetreibers ausgestaltet werden.

Erforderliche Ergänzungen:

- Verbindliche Reservierung mit positiver Mitteilung des geprüften Netzverknüpfungspunkts
- Reservierungsabschnitte von grundsätzlich sechs Monaten bis zwei Jahren, angepasst an Genehmigungs- und Realisierungsabläufe
- bundesweit einheitliche, objektive und technologiespezifisch sachgerechte Projektfortschrittsnachweise
- entsprechende Anwendung auf Hoch- und Höchstspannungsanschlüsse
- Schutz und geordnete Überführung bestehender Reservierungen und Anschlusszusagen
- angemessene Gebühren, die auf spätere Netzanschlusskosten oder BKZ anzurechnen sind
- Sicherheitsleistungen wahlweise durch Geldzahlung oder selbstschuldnerische Bankbürgschaft
- anteilige Erstattung, wenn ein Projekt aus vom Anschlussbegehrenden nicht zu vertretenden Gründen nicht realisiert werden kann

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR EINE ERGÄNZUNG ZU § 17A ODER NEUER § 17F ABS. 5 ENWG:

„Für Netzanschlüsse von Energiespeicheranlagen in der Hoch- und Höchstspannungsebene sind die Vorgaben zur Reservierung von Netzanschlusskapazität entsprechend anzuwenden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und die Betreiber von Hochspannungsnetzen entwickeln hierfür einheitliche, objektive, transparente und diskriminierungsfreie Reservierungskriterien. Die Kriterien sind der Bundesnetzagentur zur Bestätigung vorzulegen.“

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR DIE ERGÄNZUNG ZUR SICHERHEITSLEISTUNG:

„Sicherheitsleistungen für die Reservierung von Netzanschlusskapazität müssen angemessen, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein. Sie können durch Geldzahlung oder durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts erbracht werden. Sicherheitsleistungen sind auf später zu leistende Netzanschlusskosten oder Baukostenzuschüsse anzurechnen oder anteilig zu erstatten, soweit das Projekt aus Gründen nicht realisiert werden kann, die der Netzanschlussbegehrende nicht zu vertreten hat.“

3. WEITERER ÄNDERUNGSBEDARF IM ENWG

Wir sehen noch weiteren Verbesserungsbedarf im EnWG, welcher im vorliegenden Entwurf bislang nicht adressiert wurde. Folgende Punkte schlagen wir zur Umsetzung vor:

3.1 BESCHLEUNIGUNG DES NETZANSCHLUSSES VON SPEICHERN ALS GRUNDSATZ VERANKERN

Das geltende EnWG stellt in § 11c Errichtung und Betrieb von Energiespeicheranlagen bereits in das überragende öffentliche Interesse. Dieser Grundsatz muss auch im Netzanschlussverfahren wirksam werden. Wir empfehlen, dass die Besonderheit der Energiespeicherung gewürdigt werden sollte.

EINFÜGUNG EINES NEUEN § 17 ABS. 2A S. 2 ENWG:

„Netzanschlussverfahren für Energiespeicheranlagen sind unter Berücksichtigung des § 11c transparent, diskriminierungsfrei, digital und fristgebunden durchzuführen. Dabei sind die bidirektionale Betriebsweise, die Möglichkeit einer netzneutralen oder netzdienlichen Betriebsführung sowie der Beitrag von Energiespeicheranlagen zur Flexibilisierung, Systemstabilität und Integration erneuerbarer Energien angemessen zu berücksichtigen.“

3.2 REGELUNGEN ZUM BAUKOSTENZUSCHUSS

Baukostenzuschüsse (BKZ) sind zu relevant und erheblich geworden, als das eine rechtliche Grundlage ausschließlich in einzelnen Wörtern des § 17 Abs. 1 EnWG herausgelesen werden kann und sollte. Es braucht einen eigenen Paragraphen, der die Erhebung von BKZ regelt. Insbesondere zur zeitlichen Anwendung bzw. Forderung sowie zur Kombination mit Flexiblen Netzanschlussvereinbarungen gibt es Konkretisierungspotenzial.

3.2.1 ZEITLICHER RAHMEN

Baukostenzuschüsse dürfen nicht zu früh fällig werden. Wenn ein Speicherprojekt erst Jahre nach der Netzanschlussanfrage ans Netz gehen darf, kann der BKZ nicht schon viele Jahre vorher in voller Höhe verlangt werden.

Der Referentenentwurf will die Möglichkeit von Baukostenzuschüssen ausweiten und nennt sie ausdrücklich als Instrument zur Synchronisierung von Anlagenzubau und Netzausbau. Gerade deshalb braucht es eine Fälligkeitsgrenze.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG:

„Ein Baukostenzuschuss für den Netzanschluss einer Energiespeicheranlage darf frühestens 24 Monate vor dem verbindlich vereinbarten Termin der technischen Bereitstellung des Netzanschlusses fällig gestellt werden.“

Vor diesem Zeitpunkt kann der Netzbetreiber zur Absicherung der Ernsthaftigkeit des Netzanschlussbegehrens eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen. Diese Sicherheitsleistung kann durch Bankbürgschaft erbracht werden und ist auf einen später fälligen Baukostenzuschuss anzurechnen.

Verschiebt sich der Termin der technischen Bereitstellung des Netzanschlusses aus Gründen, die der Netzanschlussbegehrende nicht zu vertreten hat, verschiebt sich die Fälligkeit des Baukostenzuschusses entsprechend.“

Die Fälligkeit von Baukostenzuschüssen muss mit dem tatsächlichen Projektfortschritt synchronisiert werden. Eine zu frühe Fälligkeit belastet die Finanzierung von Speicherprojekten erheblich. Eine Fälligkeit frühestens 24 Monate vor technischer Bereitstellung des Netzanschlusses schafft einen sachgerechten Ausgleich zwischen Interesse des Netzbetreibers und Investitionsfähigkeit des Projekts. Die Sicherheitsleistung sollte ebenso wie in anderen europäischen Ländern mittels Bürgschaft möglich sein.

3.2.2 BKZ UND FCA

Flexible Netzanschlussvereinbarungen können ein sinnvolles Instrument sein, um Speicher schneller an bestehende Netzinfrastuktur anzuschließen. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Speicherbetreiber volle Baukostenzuschüsse für Anschlusskapazität entrichten, die sie aufgrund der FCA nicht oder nur eingeschränkt nutzen dürfen. Die Reduktion des BKZ bei FCA ist deshalb Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und zugleich ein Anreiz, netzdienliche Anschlussmodelle zu fördern. Ohne eine solche Reduktion würden FCA einseitig das wirtschaftliche Risiko auf Speicherbetreiber verlagern und damit gerade jene flexiblen Anschlussmodelle unattraktiv machen, die das Netz entlasten sollen. Wir plädieren dafür, dass die BNetzA nach einem „Baukastenmodell“ Reduzierungen per Festlegung konkretisieren sollte.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG:

„Wird der Netzanschluss einer Energiespeicheranlage nur unter Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 17 Absatz 2b ermöglicht, ist ein Baukostenzuschuss entsprechend der dauerhaft oder zeitweise eingeschränkten Netznutzungsmöglichkeit zu reduzieren.“

3.3 ÄNDERUNGEN VON TECHNISCHEN ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

Technische Anschlussbedingungen (TAB) werden ebenfalls genutzt, um drastisch Einschränkungen der Netzwirksamkeit der Anlagen einzuführen. Bestehende Anlagen sowie Projekte mit gesicherten Anschlussbedingungen sollten grundsätzlich nicht von nachträglichen Änderungen betroffen sein. Für zwingend notwendige Änderungen sollte es zumindest angemessene Übergangsfristen geben, sodass genügend Zeit für betriebliche Änderungen passend zu den neuen Vorgaben verbleibt.

3.4 NULLEINSPEISUNG UNKOMPLIZIERT ERMÖGLICHEN

Die Installation von Speichern in Unternehmen verzögert sich regelmäßig unverhältnismäßig (6 Monate und mehr), wenn die Genehmigung durch den Netzbetreiber noch aussteht. Dies auch im Fall, dass der Speicher gar nicht für eine Einspeisung vorgesehen ist (Nulleinspeiser). Deshalb fordern wir einen unbürokratischen Rechtsrahmen für Erzeugungs- und Speichieranlagen zur Eigenversorgung mit technischer Nulleinspeisung. Anlagen, die keine Energie in das öffentliche Netz einspeisen und ausschließlich der Versorgung des eigenen Standorts dienen, sollten dem Netzbetreiber lediglich gemeldet werden müssen. Voraussetzung ist, dass eine Einspeisung in das öffentliche Netz und Netzzrückwirkungen technisch ausgeschlossen werden.

Gerade vor dem Hintergrund begrenzter Netzkapazitäten kann die Eigenversorgung mit Photovoltaik und Speichern einen wichtigen Beitrag zur Elektrifizierung von Industrie und Gewerbe leisten, ohne zusätzliche Netzkapazitäten zu beanspruchen. Unverhältnismäßige regulatorische Anforderungen hemmen derzeit Investitionen in dezentrale, flexible Energieversorgungslösungen und sollten daher konsequent abgebaut werden. Eine solche Regelung würde auch zum Bürokratieabbau auf Netzbetreiberseite beitragen und Verfahren signifikant beschleunigen.

3.5 BEFUGNISSE UND KOMPETENZEN DER BUNDESNETZAGENTUR

Die vorgesehen und z. T. in Kraft befindlichen Selbstkoordinierungsprozesse der Netzbetreiber führen derzeit nicht zu den im EnWG-verankerten Zielen eines zügigen und kosteneffizienten Netzausbaus im Sinne der Anschlussnehmer. Die Folgen werden derzeit vor allem auf die Anschlusspetenten in Form von wechselnden Anschlussverfahren, verschleppten Anschlussbegehren, restriktiven FCA-Bedingungen und steigenden Kosten abgewälzt.

Es braucht deshalb klare gesetzliche Mindestvorgaben und eine wirksame Aufsicht durch die Bundesnetzagentur. Der BVES schlägt deshalb eine Erweiterung der Aufsichtskompetenzen für die Bundesnetzagentur, strengere Richtlinien bei Pflichtverstößen, eine effektivere Ausgestaltung von Missbrauchsverfahren und ein erweitertes Monitoring vor.

3.5.1 MISSBRAUCHSVERFAHREN

In einem wirtschaftlichen Umfeld, das von natürlichen Monopolen geprägt ist, sind die Rechte und Interessen der Gegenseite besonders zu schützen. Das besondere Missbrauchsverfahren nach §§ 30 ff. EnWG muss für Anschlusspetenten praktisch erreichbar sein und wirksam sein, um ein Vertragsverhältnis auf Augenhöhe zwischen Anschlusspetenten und Netzbetreibern zu ermöglichen.

Gegenwärtig hat die Anschlusssituation leider einen Zustand erreicht, in dem die Bundesnetzagentur Hinweise auf Missbrauch in der Anschlusspraxis nicht mehr adäquat und gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag verfolgen kann. So werden in der Praxis leider Begehren nicht mehr verfolgt und gesetzliche Fristen nicht mehr eingehalten. Ist der Rechtsschutz effektiv nicht mehr gegeben, hat dies verheerende Folgen für die Durchführbarkeit und Investitionssicherheiten von Projekten in Deutschland.

Das BMWF sollte Kraft seiner Fachaufsicht über die BNetzA die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sicherstellen und die BNetzA zu Wahrung seiner gesetzlichen Pflichten auffordern. Zudem sollte

sichergestellt werden, dass die Aufsichtsbehörde über die nötige Ausstattung und personellen Ressourcen verfügt, um ihren Pflichten nachzukommen.

3.5.2 BNETZA-KOMPETENZ ZU FCA-FESTLEGUNGSKOMPETENZ

Der § 17 EnWG setzt unzureichende Grenzen für flexible Netzanschlussvereinbarungen (FCA). Nach Monaten intensiver Diskussionen der Speicherbranche mit Netzbetreibern ist leider festzustellen: die Angemessenheitsgrenze wird von Netzbetreibern bei FCA nicht eingehalten. In der Praxis wird die Nutzung von Anschlüssen, für die oft ein voller BKZ entrichtet werden muss, in tausenden Stunden pauschal blockiert, ohne eine Begründung zu geben.

Wir sehen in FCA weiterhin eine Chance zum beschleunigten Netzanschluss. Die BNetzA sollte zu FCA inhaltlich eine Festlegung treffen dürfen. Insbesondere zur „Einstiegshürde“, wann also ein FCA erforderlich sei, und zu einem angemessenen Ausgleich der Interessen von Netzbetreibern und Anschlussnehmern sollte Stellung bezogen werden.

Es braucht eine Standardisierung von funktionierenden FCA-Prinzipien nach einem Baukastenprinzip. Je mehr Maßnahmen Teil des FCA werden, desto geringer fällt auch der BKZ aus. Zudem sollten FCA mit AgNes verzahnt werden. Ein dynamisches Netzentgelt auch in positiver Weise könnte von Netzbetreibern durch einen FCA ausgeschlossen werden.

Zur Umsetzung der Festlegung sollte die BNetzA genügend Mittel und Personal zur Verfügung gestellt bekommen. In solchen Krisenzeiten bei Netzthemen die Behörde mit Sparzwängen zu erdrosseln, halten wir nicht für sinnvoll.

3.5.3 BNETZA-FESTLEGUNGSKOMPETENZ FÜR NETZANSCHLUSSVERFAHREN

Energiespeicher unterscheiden sich durch ihre bidirektionale Betriebsweise wesentlich von Erzeugung und Verbrauch. Um unnötige Bürokratie zu vermeiden, sollte der Anschlusspetent das Recht haben, für beide Seiten des Speichers ein einheitliches Verfahren zu durchlaufen. Zudem muss verhindert werden, dass Speicher nach den jeweils ungünstigsten Regelungen für Erzeugung und Verbrauch behandelt werden. Die Bundesnetzagentur sollte deshalb die Kompetenz erhalten, Vorgaben für Netzanschlussverfahren zu erlassen, um eine unsachgemäße Anschlusspraxis zu unterbinden. Dies kann insbesondere eine Festlegung für ein einheitliches Netzanschlussverfahren für Energiespeicheranlagen sein.

ERGÄNZUNG ZU § 17 ABS. 4 ENWG ODER NEUER ABSATZ IN § 17A:

„Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Vorgaben für ein einheitliches Netzanschlussverfahren für Energiespeicheranlagen machen. Die Festlegung kann insbesondere Vorgaben enthalten Antragsunterlagen, Fristen und Verfahrensschritten, Netzverträglichkeitsprüfung, Reservierung und Freigabe von Netzanschlusskapazität, Reifegrad- und Projektfortschrittskriterien, Sicherheitsleistungen, flexiblen Netzanschlussvereinbarungen, Daten- und Transparenzpflichten, standardisierten Musterverträgen und Anforderungen an digitale Netzanschlussportale.“

3.5.4 MONITORING UND SANKTIONIERUNG VON FRISTVERSTÖßEN

Um eine hinreichende Überwachung von Netzbetreibern im Rahmen der Netzananschlussverfahren sicherzustellen, sollte der gesetzliche Auftrag zudem spezifiziert und erweitert werden. Um eine gleichmäßige und vergleichbare Qualität und Versorgung sicherzustellen, müssen Netzananschluss, sollte die BNetzA mit einem konkreten Kontrollmitteln ausgestattet werden. Weiterhin sollten Netzbetreibern erweiterten Pflichten unterliegen, ihre Anschlusspraxis transparent auszugestalten. Dafür sollte sie jährliche Kennzahlen veröffentlichen und den Status von Netzananschlussbegehren kumuliert ausweisen.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR ERGÄNZUNG ZU § 21A ODER § 29 ENWG:

„Die Bundesnetzagentur überwacht die Einhaltung der Vorgaben zu Netzananschlussverfahren, insbesondere Fristen, Transparenzpflichten, Reservierungsvorgaben und digitalen Prozesspflichten. Netzbetreiber haben jährlich anonymisierte Kennzahlen zu Netzananschlussbegehren zu veröffentlichen, insbesondere Anzahl, Leistung, Bearbeitungsdauer, Ablehnungsquote, Reservierungen, Freigaben und abgeschlossene flexible Netzananschlussvereinbarungen, jeweils getrennt nach Erzeugungsanlagen, Energiespeicheranlagen und Verbrauchseinrichtungen.

Die wiederholte oder erhebliche Nichteinhaltung gesetzlicher Fristen und Transparenzpflichten kann bei der regulatorischen Bewertung der Netzservicequalität und Energiewendekompetenz berücksichtigt werden.“

3.6 ERSTATTUNG VON NETZENTGELTEN

Die Freistellung von Netzentgelten bei Speichern kann in Einzelfällen zu Ungerechtigkeiten bei Netzbetreibern führen, da in der aktuellen Systematik der Leistungspreis auch für Netzbetreiber angewandt wird. Als Übergang zum neuen System unter AgNes, sollten die entgangenen Netzentgelte für Energiespeicher den Netzbetreibern entsprechend erstattet werden. Hierzu sollte der Ausgleichsmechanismus der Elektrolyseure entsprechend auch für entgangene Netzentgelte nach § 118 Abs. 6 S. 1 EnWG gelten.

3.7 ALTERNATIVE ZUR KUNDENANLAGE

Netzananschlusskonzepte werden in einem immer stärker vermaschten Netz vielfältiger. Immer häufiger wird private Infrastruktur genutzt, um Anlagen zu poolen und gemeinsam beim Netzbetreiber anzuschließen. Diese Konstrukte werden schnell zum „Netz der allgemeinen Versorgung“, verbunden mit den Pflichten. Dies ist Folge fehlender Ausnahmeregelungen. Es braucht eine Nachfolge bzw. Alternative zur Kundenanlage, insbesondere für Einspeisekombinationen. Mit dem „Einspeisenetz“ soll so etwas für Netzbetreiber geschaffen werden. Dieses Instrument sollte allerdings auch für private Betreiber offenstehen und als Alternative zur Kundenanlage etabliert werden.

Solch eine Ausnahmeregelung würde einen Anlagenausbauboot ermöglichen, da viele Betreiber vor Pooling zurückschrecken. Auch stehen viele Umspannwerke von größeren EE-Parks derzeit noch wenig genutzt herum. Hier sind Entwicklungspotenziale für neue Anlagenanschlusskonzepte möglich.

Wir empfehlen daher, dass „Einspeisenetz“ als erzeugungsseitige Ausnahme zu etablieren. Wird weit überwiegend eingespeist, sollten keine Netzbetreiberpflichten entstehen.

4. ANMERKUNGEN ZU ARTIKEL 2 – ÄNDERUNGEN IM EEG

4.1 § 3 NR. 18 EEG – EINFÜHRUNG EINSPEISENETZ

Der koordinierte Anschluss mehrerer Anlagen über im Voraus geplante Betriebsmittel ist zu begrüßen und kann auch mildernd auf das Problem der Kundenanlage wirken.

Nach aktueller Definition sind Energiespeicher, außer die Grünstromspeicher, von § 3 Nr. 18 EEG nicht mitbetrachtet. Wie in Kapitel 4.7 erläutert, könnte auch der koordinierte Ausbau von verschiedenen Erzeugungsanlagen und Speichern in privater Form durch eine analoge Regelung im EnWG erheblich erleichtert werden. Eine technologieoffene Definition von Einspeisenetzen im EnWG nach allgemein gültigen Kriterien würde somit weiterreichen als das „Einspeisenetz“ im EEG.

Das Einspeisenetz im EnWG könnte als Ausnahme zum Netz der allgemeinen Versorgung ausgestaltet werden. Verbrauchte Mengen im Einspeisenetz, bspw. durch Energiespeicher, wären ausschließlich zur erneuten Erzeugung von Strom gedacht und kein wirklicher Letztverbrauch im Sinne des EnWG. Sie speichern ausschließlich zur Versorgung von wirklichen Letztverbrauchern und sollten entsprechend im Einspeisenetz relevant sein.

Energiespeicher sollten ebenfalls von Beginn an in die planerische Gesamtbetrachtung einbezogen werden. Sie können Einspeisespitzen begrenzen und zu einer effizienteren Nutzung der Netzinfrastruktur und Betriebsmittel führen. Die Definitionen und Regelungen sollten daher zumindest ausdrücklich Energiespeicheranlagen einschließen.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR DIE INTEGRATION VON SPEICHER IN EINSPEISENETZE:

*„18. ‚Einspeisenetz‘ eines oder mehrere Betriebsmittel, die der Netzbetreiber durch Netzausbaumaßnahmen nach einer planerischen Gesamtbetrachtung von gestellten Netzananschlussbegehren sowie erwarteten Anschlüssen für den koordinierten Anschluss von Anlagen **und Energiespeicheranlagen** sowie für die Einspeisung und die Zwischenspeicherung von Strom bereitstellt,“*

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass es weiterhin eine EU-rechtskonforme Klarstellung für gemeinsam genutzte, nicht-öffentliche, Anschlussinfrastruktur braucht, um Cable-Pooling und Co-location-Modelle rechtskonform zu ermöglichen. Nicht jede gemeinsam genutzte Netzinfrastruktur darf automatisch die Pflichten eines Netzbetreibers auslösen.

4.2 § 8 ABS. 1 EEG – BEGRENZUNG DER WIRKLEISTUNGSEINSPEISUNG

Der Entwurf begrenzt ab 2027 die maximale Wirkleistungseinspeisung neuer Solaranlagen des ersten Segments auf 70 Prozent der installierten Leistung und neuer Windenergieanlagen an Land auf 280 Watt je Quadratmeter Rotorfläche. Eine moderate Überbauung des Netzanschlusses kann Netze effizienter nutzen. Technologiespezifische Grenzen dürfen jedoch nicht den Einsatz von Speichern oder ein standortbezogen optimiertes Betriebskonzept behindern. Die installierte Speicherleistung hinter dem Netzverknüpfungspunkt muss frei wählbar bleiben. Hier sollte entweder eine Ausnahme für hybride Anschlusskonzepte oder explizit für Speicher geschaffen werden. Eine Wirkleistungsbegrenzung für flexible Erzeugung ist hinderlich für den Markthochlauf dringend benötigter Flexibilität durch anlagengekoppelte Energiespeicher.

FORMULIERUNGSVORSCHLAG FÜR ERGÄNZUNG IN § 8 ABS. 1 S. 6

„[...] Soweit mehrere Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen sind, bezieht sich die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung nach Satz 4 auf die gesamte gleichzeitig am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Wirkleistung dieser Anlagen. Die installierte Leistung von Energiespeichieranlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt bleibt unberührt.“

4.3 § 8 ABS. 4 EEG – REDISPATCHVORBEHALT UND NETZANSCHLUSSVORRANG

Der vorgeschlagene Entfall des unbedingten Netzanschlussanspruchs in kapazitätslimitierten Netzgebieten und der entschädigungslose Redispatchvorbehalt greifen tief in die Finanzierung neuer EE-Projekte ein. Für die Investitionssicherheit von Projekten ist es wichtig, dass Anlagenkombinationen mit Speicher anhand ihrer tatsächlichen Netzwirkung bewertet werden. Ein Speicher kann die Abregelungswahrscheinlichkeit reduzieren. Dies sollte sich in den Anschlussbedingungen und im Umfang möglicher Beschränkungen abbilden.

Die Regelung sollte in der vorliegenden Form nicht umgesetzt werden. Wird sie beibehalten, sollte der Netzbetreiber anstelle eines pauschalen Gebietsvertrags zunächst ein projektspezifisches FCA anbieten. Dabei sind Speicher, die vereinbarte Einspeisegrenzen einhalten oder Engpasszeiten gezielt vermeiden, angemessen zu berücksichtigen. Der Verzicht auf finanziellen Ausgleich ist abschließend zu begrenzen und darf nur für die Dauer einer wirksamen, regulatorisch genehmigten Kapazitätslimitierung gelten. Bestehende Projekte und bereits ermittelte Netzverknüpfungspunkte sind zu schützen.

Es sollte sichergestellt werden, dass Speicher in echter Co-Location mit kaufmännisch-bilanzieller Trennung nicht von § 8 Abs. 4 EEG betroffen wären.

4.4 § 17 EEG – BAUKOSTENZUSCHUSS

Der Entwurf schafft eine ausdrückliche Grundlage für Baukostenzuschüsse bei EE-Anlagen und ermöglicht regional differenzierte Beträge. Der BVES sieht den Einsatz von Baukostenzuschüssen als Instrument der Standortsteuerung kritisch. Ein BKZ ist ein erheblicher Finanzierungsfaktor. Er darf nicht

neben langwierigen Anschlussverfahren, Reservierungsgebühr, und FCA-Einschränkungen zu einer kumulativen Belastung führen, die sinnvolle Projekte verhindert.

Es braucht bundeseinheitliche Vorgaben der Bundesnetzagentur, bevor neue Baukostenzuschüsse erhoben werden. Die Methode muss technologieoffen, transparent und verursachungsgerecht sein. Bei Anlagenkombinationen darf Anschlussleistung nur einmal berücksichtigt werden. Eine Erzeugungsanlage und ein Speicher hinter derselben vereinbarten Anschlussleistung dürfen nicht jeweils mit einem vollen BKZ belastet werden.

Baukostenzuschüsse dürfen zudem nicht Jahre vor der tatsächlichen Anschlussbereitstellung fällig werden. Der BVES schlägt eine Fälligkeit frühestens 18 Monate vor dem verbindlich vereinbarten Bereitstellungstermin vor. Verschiebt sich der Termin aus Gründen außerhalb der Sphäre des Anschlussbegehrenden, muss sich die Fälligkeit entsprechend verschieben.

5. ANMERKUNGEN ZU ART. 4 – KRAFT-WÄRME- KOPPLUNGSGESETZ

Zur weiteren Stärkung der Technologieoffenheit und Standardisierung der Netzanschlussverfahren ist von einer weiteren Ausweitung der KraftNAV abzusehen. Eine vollständige Eingliederung in bestehende sowie künftige Netzanschlussverfahren für Erzeugungsanlagen scheint hier eine technologieoffene Alternative.

6. ANMERKUNGEN ZU ART. 5 – KRAFTNAV

Eine Vereinheitlichung im Rahmen der Baukostenzuschüsse ist zu begrüßen. Eine Erhebung eines Baukostenzuschusses sollte weiterhin durch Regeln der BNetzA bestimmt werden. Eine regional-differenzierende Betrachtung ist zu begrüßen. Es sollte einheitliche Vorgaben für den Baukostenzuschuss im Bundesgebiet geben und nicht zwischen Technologien unterschieden werden. Bei Anlagenkombinationen sollte insbesondere keine doppelte Abrechnung möglich sein. Gerade Erzeugungsanlagen und Speicher gerieren sich zum Standard und sollten nicht schlechter gestellt werden als ihre unflexiblen Alternativen.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass zur weiteren Stärkung der Technologieoffenheit und Standardisierung der Netzanschlussverfahren von einer weiteren Ausweitung der KraftNAV abzusehen ist und eine vollständige Eingliederung in bestehende sowie künftige Netzanschlussverfahren für Erzeugungsanlagen eine technologieoffene Alternative scheint. Wir schließen uns hier explizit Forderungen der ÜNB aus 2025 an, die ein gesondertes Netzanschlussverfahren für ausschließliche Erzeugungsanlagen wie KraftNAV ablehnen.

7. WEITERER ÄNDERUNGSBEDARF

7.1 § 21 ENFG – BEFREIUNG VON NETZUMLAGEN UNZUREICHEND UMGESETZT

Die Ausgestaltung der Umlagebefreiung von Speichern leidet an Umsetzungsproblemen. In § 21 EnFG sind nun nach einiger Erfahrung Umsetzungsprobleme zu den erhobenen Netzumlagen aufgetaucht.

STATIONÄRE SPEICHER SIND VON UMLAGEN FREIGESTELLT

Energiespeicher sind von den wesentlichen Netzumlagen nach § 21 EnFG befreit. Zwischenspeicherung soll nicht zusätzlich belastet werden. Die Befreiung ist derzeit für alle Energiespeicher gleich anzuwenden, unabhängig, ob sie gemischte Speicher sind oder ausschließlich der Speicherung von Energie dienen.

UMSETZUNG DER BEFREIUNG IST VERWALTUNGSAUFWAND

Mit Gesetz vom 21.2.2025 wurden wesentliche Punkte im § 21 EnFG zur Umsetzung der Abgrenzungs- und Pauschaloption eingefügt. Dazu kamen auch Mitteilungspflichten zu den gespeicherten Strommengen und eine Teilbefreiung für Energiespeicher, die nicht die komplette Strommenge zurück ins Netz geben. Einige Netzbetreiber gewähren aufgrund dieser Normen nun auch allen Speichern, die ausschließlich zurück ins Netz speisen keine Befreiung und fordern monatliche Abschläge der Umlagen. Erst mit Nachweis im folgenden Jahr werden diese Summen zurückgegeben, obwohl eine vollständige Befreiung bereits mit Freigabe des Messkonzeptes möglich wäre. Insbesondere Stand-Alone-Speicher können keine Strommengen „verbrauchen“, die nicht sowieso befreit wären. Stand-Alone-Speicher bezahlen also Abschläge, die sie mit einem Nachweis, dass sie tatsächlich Stand-Alone-Speicher seien, zurückkriegen. Netzbetreiber gewähren diese Befreiung ausschließlich nicht, aufgrund von Rechtsunsicherheiten.

STAND-ALONE-SPEICHER SOLLTEN VON ABSCHLAGSZAHLUNGEN BEFREIT WERDEN

Die monatlichen Abschläge führen zu nicht gewollten Konsequenzen:

1. **Liquiditätsbelastung:** Bei großen Anlagen werden siebenstellige Beträge pro Jahr vorfinanziert, ohne wirtschaftliche Rechtfertigung und ohne Verzinsung bei Rückgabe.
2. **Administrativer Aufwand:** Der jährliche Nachweisprozess bindet Ressourcen auf beiden Seiten und birgt Fristrisiken. Bei Versäumnis der Frist kann der Rückerstattungsanspruch entfallen.
3. **Investitionshemmnis:** Wenn die Abrechnungspraxis eines Netzgebiets zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung nicht verlässlich einschätzbar ist, erschwert das die Wirtschaftlichkeitsrechnung und erhöht das Projektrisiko. In einem Marktumfeld, in dem der Speicherausbau politisch gewollt ist, sendet das ein falsches Signal.

Dies sind unnötige Belastungen, auch auf Seiten der Netzbetreiber. Dennoch rücken einige Netzbetreiber leider trotz mehrmaliger Gesprächsversuche nicht von ihrer Praxis ab. Sie argumentieren, dass sie diskriminierungsfrei abrechnen müssen und keine Vorabfreistellung gewähren können. Sie sehen aber die Mehrbelastung ebenfalls als Problem und unterstützen unseren Vorschlag.

SCHNELLE PROBLEMLÖSUNG MÖGLICH

Durch Klarstellung im § 21 EnFG könnten diese unnötigen Abrechnungsprobleme beseitigt werden. Daher raten wir zur Klarstellung im § 21 EnFG, beispielsweise durch einen neuen Absatz 8:

„(8) § 16 ist für Stromspeicher, die Strom ausschließlich zur Zwischenspeicherung verbrauchen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass keine monatlichen Abschläge verlangt werden, sondern erst die Jahresendabrechnung relevant ist.“

7.2 APPELL FÜR EINEN KOORDINIERTEN NETZANSCHLUSSDIALOG

Die Reformen im EnWG-Entwurf zu Netzanschluss, Priorisierung, Reservierung, FCA, Baukostenzuschüssen und Netzentgelten greifen unmittelbar ineinander. Der BVES empfiehlt daher einen durch das BMWK koordinierten Netzanschlussgipfel mit Bundesnetzagentur, Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern sowie betroffenen Branchen.

Zudem sollte das in Frage stehende Gesetz spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Zu prüfen sind insbesondere tatsächliche Bearbeitungszeiten, Umfang freigehaltener Kapazität, Auswirkungen der Priorisierung, wirtschaftliche Tragfähigkeit von FCA, die Höhe und Fälligkeit von BKZ sowie die Wirkung kapazitätslimitierter Netzgebiete auf Investitionen, Netzausbau und Redispatchkosten.

7.3 VORZEITIGE REGISTRIERUNGSPFLICHT IM MARKTSTAMMDATENREGISTER

Der Ausbau von Energiespeichern nimmt in Europa und Deutschland Fahrt auf. Zum besseren Prognostizieren des Ausbaus in Deutschland sollte eine Eintragung der wichtigsten Kennzahlen bereits zeitlich früher stattfinden müssen. Ist der Anschluss und Bau gesichert, sollte eine Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister möglichst früh greifen. So könnte der Ausbau neuer Anlagen bereits gründlicher erfasst werden und die finanziellen Konsequenzen zusätzlicher Konkurrenz im Markt besser eingeschätzt werden.